

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ZUR 6. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERNDORF AM NECKAR - EPFENDORF – FLUORN-WINZELN IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „AGRI- SOLARPARK EPFENDORF“

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf am Neckar – Epfendorf – Fluorn-Winzeln hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Entwurf der 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Epfendorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der punktuellen Teiländerung des Flächennutzungsplanes

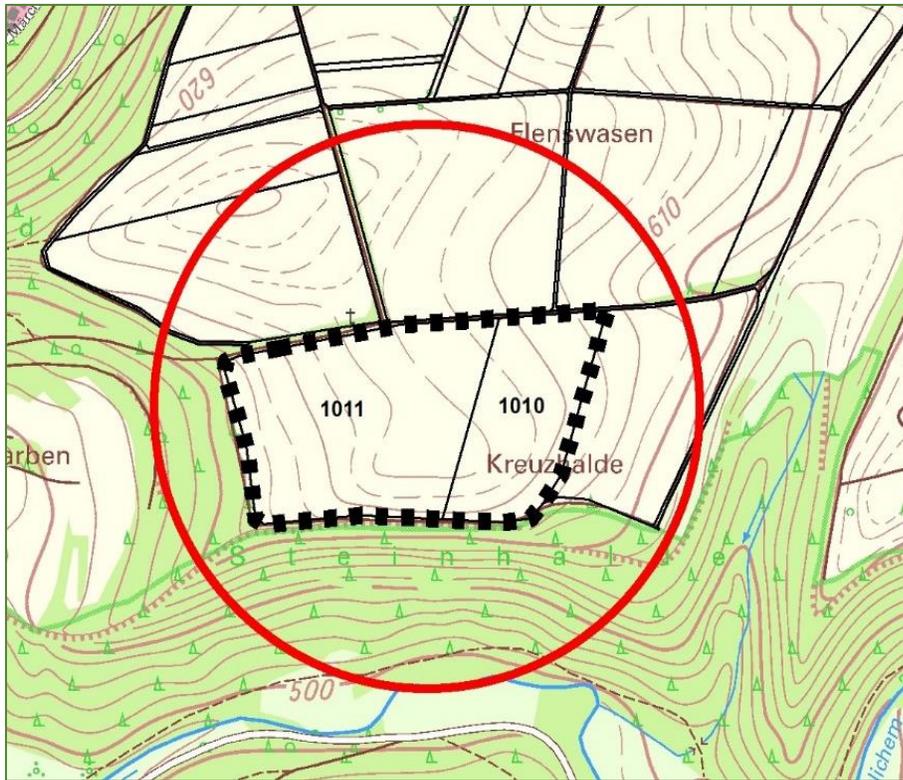
Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 3,5 MW auf einer Plangebietsfläche von ca. 10,7 ha. Die Grundfläche für das Modulfeld wird hierbei ca. 8,3 ha betragen. Gerechnet wird mit einer Stromproduktion von ca. 4.000 MWh/a, was einem Bedarf von ca. 1.200 Haushalten entspricht.

Entstehen soll eine sogenannte Agri-Photovoltaikanlage. Hierbei handelt es sich um ein innovatives Anlagenkonzept aus sogenannten „bifazialen“ (beidseitig aktiven) und senkrecht in Reihen stehenden Modulen. Die Module sind dabei nach Osten und Westen ausgerichtet. Dieses Konzept eignet sich besonders dazu, um Landwirtschaft und Photovoltaik miteinander zu verbinden und so den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m westlich der Ortslage von Epfendorf und ca. 220 m nördlich des Flußlaufs der Schlichem inmitten der Feldflur. Der Geltungsbereich der punktuellen Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Epfendorf“ erstreckt sich im Bereich der Flurbezeichnung „Kreuzhalde“ über die Parzellen 1010 und 1011. In der Örtlichkeit lassen sich die Grenzen des Plangebietes in etwa wie folgt wahrnehmen:

- Im Norden: durch einen hier vorhandenen befestigten Feldwirtschaftsweg,
- im Süden und Westen: durch die bewaldeten Hänge entlang der Täler von Neckar und Schlichem,
- im Osten: durch einen Wiesenweg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zur punktuellen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (Plangebiet = blockstreifen umrandet)

Die punktuelle Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Epfendorf“ wurde bereits vom 07.06.2022 bis zum 08.07.2022 öffentlich ausgelegt (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die punktuelle Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Epfendorf“ vom 14.08.2023 bis zum 15.09.2023 im Internet unter folgenden Internetadressen veröffentlicht ist:

- <https://www.oberndorf.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung>
- <https://www.epfendorf.de/de/Aktuelles/Bauen-Wohnen-/Flaechennutzungsplaene>
- <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

Gleichzeitig wird die 6. punktuelle Teiländerung des Flächennutzungsplanes unter folgenden Adressen zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

- Stadt Oberndorf a. N., Rathaus, Klosterstraße 3, Flur von den Zimmern 128/129 im 1. OG, 78727 Oberndorf a. N.
- Gemeinde Epfendorf, Rathaus, Adenauerstraße 14, Bürgerbüro im EG, 78736 Epfendorf
- Gemeinde Fluorn-Winzeln, Rathaus OT Winzeln, Freudenstädter Str. 20, Zimmer Nr. 16 im Obergeschoss, 78737 Fluorn-Winzeln

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden mit offengelegt:

- Landratsamt Rottweil

- Bauplanungsrechtliche Beurteilung
 - Ergänzung der Alternativenprüfung
- Untere Naturschutzbehörde
 - Keine entgegenstehenden Belange erkennbar.
- Gewerbeaufsichtsamt
 - Keine Bedenken
- Forstamt
 - Keine Bedenken
- Landwirtschaftsamt
 - Hält Planung aus landwirtschaftlicher Sicht für vertretbar.
- Umweltschutzamt
 - Anmerkungen zu Bodenschutz, Drainungen und Grundwasserschutz
- Naturschutzbund Deutschland
 - Konflikte mit Natur- und Artenschutz müssen vermieden werden
 - Im Süden grenzt die Fläche an das Naturschutzgebiet „Schlichemtal“, das FFH-Gebiet „Neckartal“, das Vogelschutzgebiet „Schlichemtal“ und das Waldschutzgebiet „Steinethalde“, im Westen grenzt die Fläche an das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal“.
 - Waldabstand von 150 m einhalten
 - Feldlerchenpopulation beachten
 - Bodenabstand bei der Einzäunung einhalten
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Anregung Überarbeitung der SO – Festsetzung „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in „Agri-Solarpark“
 - Artenschutzrelevanzprüfung in die Unterlagen einstellen
 - Umweltbericht ergänzen
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Ergänzende Angaben zur Geologie im Plangebiet
 - Empfehlung Baugrunduntersuchungen + Versickerungsgutachten
 - Hinweis auf das Vorkommen mineralischer Rohstoffe und eine Bergbauberechtigung
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
 - Hinweis auf den Prüffall eines archäologischen Denkmals im Plangebiet

Folgende Unterlagen werden weiterhin ausgelegt:

- Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Teiländerung
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit einer Zusammenfassung des Umweltberichtes aus dem Bebauungsplan-Verfahren

Zudem werden folgende Fachgutachten mit öffentlich ausgelegt:

- Erfassung der relevanten Brutvögel geplante PV-Anlage Harthausen März bis Juli 2022 (Frank Lamprecht, Oberndorf)

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Gemeindeverwaltungen abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung stehen folgende E-Mail-Adressen zur Verfügung:

- stadtplanung@oberndorf.de
- info@epfendorf.de

Außerdem steht die Beteiligungsplattform des Planungsbüros zur Verfügung:

- <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder ein von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. oder der von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. ausdrücklich darauf hin, dass

ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Oberndorf a. N., den 04.08.2023

gez. Hermann Acker
Vorsitzender